



Deutscher Flugrollerclub e.V. (DFC)

Gegründet 1964 Sitz: 84518 Garching a.d. Alz

Mitglied in der Europäischen Flugroller-Union (EFU)

Satzung

§1

Name und Sitz

Der am 29. November 1964 in Köln-Deutz gegründete Verein führt den Namen
„ **Deutscher Flugroller Club - DFC- e.V.** „
Er hat seinen Sitz in 84518 Garching a.d. Alz.

§2

Der DFC ist als Verein in das Vereinsregister Nr... VR 200612... beim zuständigen
Amtsgericht Altötting eingetragen.

§3

Zweck des DFC

Die Arbeit des DFC dient ausschließlich der Einhaltung der Rasseeigenschaft und
Förderung des Flugtaubensports mit Roller-, Purzler-, Sturzflugtauben – und
Drehflugtauben auf rein sportlicher Grundlage.

§4

Der DFC ist unpolitisch.

§5

Die Aufgaben des DFC sind

- a.) die Erfassung aller am Flugtaubensport interessierten
Kunstflugtaubenzüchter und die Vertretung ihrer Interessen bei den
Behörden und Körperschaften, sowie in der Öffentlichkeit.
- b.) Die Beratung und die Belehrung der Mitglieder durch Wort und Schrift, sowie
die gegenseitige Aussprache in allen Angelegenheiten des Flugsports.
- c.) Die Ausrichtung der Zuchtarbeit auf den perfekten Flugstil ihrer jeweiligen
Rasse gemäß den Wettflugbestimmungen für Kunstflugtauben, sowie die
Durchführungen bzw. Unterstützung bei Wett – und Schauflügen.
- d.) Die Kunstflugtauben werden gemäß der WO beringt.
- e.) Die Flugwarte überprüfen ständig die Wettflugordnung und nehmen
Anregungen von Mitgliedern des DFC zu Verbesserung und ggf.
Änderungen der WO auf.

§6 **Mitgliedschaft**

- a.) Ordentliches Mitglied im DFC kann jeder unbescholtene Bürger werden.
- b.) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die für den DFC im besonderen oder um den Kunstflugtaubensport im allgemeinen verdienstvoll tätig waren.

§7 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft im DFC wird ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt. (siehe hierzu das DFC –eigene Formular) Eine Ablehnung des Aufnahme- Gesuches durch die Vorstandschaft bedarf keiner Begründung.

§8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a.) Die Mitglieder des DFC sind berechtigt, an allen im Namen des DFC nationalen . und internationalen Veranstaltungen (z.B. Flugkassenmeisterschaften) teilzunehmen.
- b.) Die Mitglieder des DFC sind befugt, Wertungsflüge mit von ihnen zu bestellenden . Wertungsrichter zu veranstalten.
- c.) Jedes Mitglied kann in DFC ein Amt bekleiden, zu welchem es von der dazu bestimmten Gremium gewählt wird. (Jahreshauptversammlung)
- d.) Ein Anspruch auf das Vermögen des Clubs besteht nicht für die unter §9, Ziffer . . a-c angeführten Personen.
- e.) Die Mitglieder des DFC sind verpflichtet:
 - 1. Die Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse des DFC zu befolgen.
 - 2. Der Jahresbeitrag ist auf Vorschlag des Vorstandes von der JHV festzulegen.
 - 3. Den Jahresbeitrag rechtzeitig, bis zum 01.04 des Jahres zu entrichten.

§9 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a.) Durch Tod des Mitgliedes
- b.) Durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat.
- c.) Durch Ausschluss aus dem DFC aufgrund eines Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehen des Clubs zu schädigen, den Zusammenhalt der Mitglieder zu stören und die Clubarbeit zu untergraben. Der 1. Vorsitzende des DFC hat den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes den Teilnehmern der JHV vorzulegen, diese entscheiden durch Abstimmung.
- d.) Bei nicht Nachkommen der Pflicht, den Jahresbeitrag bis Ende des Geschäftjahres zu bezahlen, wird das Mitglied gestrichen.

§10

Organe des DFC

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) 1. Vorsitzenden
- b.) 2. Vorsitzenden
- c.) Schriftführer
- d.) Kassier

die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a.) Flugwart für Sturzflugtauben
- b.) Flugwart für Roller und Purzlertauben
- c.) Koordinator
- d.) Ehrenvorsitzenden
- e.) Gruppenleitern
- f.) Ringverteiler
- g.) Redakteur der KFT
- h.) Pressewart

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzender und der Schriftführer dürfen nicht gemeinsam zur Wahl stehen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Flugwarte, der Koordinator, der Redakteur der KFT und die Gruppenleiter üben ihre Tätigkeiten gemäß den Beschlüssen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Jahreshauptversammlung aus.
3. Sämtliche Beschlüsse werden durch Abstimmung in der JHV bestätigt.
4. Der Schriftführer fertigt die Niederschrift der Versammlungen, Vorstandssitzungen sowie die schriftliche Niederlegung besonderer Ereignisse an.
5. Der Kassier hat das Vermögen des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten, sowie für die pünktliche Bezahlung der Beiträge zu sorgen.
6. Der 1. und 2. Vorsitzende sind die Vertreter des Vereins im Sinne des BGB. Ihnen obliegt die Geschäftsführung, die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen einschließlich der Sitzungen mit der erweiterten Vorstandschaft. Der 2. Vorsitzende soll die Geschäftsführung jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wahrnehmen.

§ 11

Mitgliederversammlung – Obliegenheiten

- a.) In der Mitgliederversammlung haben sämtliche Mitglieder Sitz und Stimme. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Diese schriftliche Einladung wird in der KFT eingestellt und versandt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- b.) Jährlich einmal ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Dieser JHV obliegt:

1. Die Vorstandswahl
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
3. Festsetzung der Unkostenbeiträge und Fälligkeitstermine derselben.
4. Eventuell Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des DFC. Hierzu ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. In der JHV kann beschlossen werden, weitere Hauptversammlungen durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des DFC dies schriftlich beantragen. Die Frist dazu beträgt 4 Wochen.
6. Die Niederschriften und Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und in der KFT zu veröffentlichen.
7. Die ausrichtende Gruppe der JHV stellt die Kassenprüfer.

§12

Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung des DFC fällt das Vermögen der EFU (Europäische Flugroller Union) zu.

§13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14

Ämter innerhalb des Vereins

Alle Ämter innerhalb des DFC gem. § 10 sind Ehrenämter. Es können notwendige Barauslagen erstattet werden, die zu Wahrung der Vereinsinteressen unvermeidbar sind. Zeitvergütungen sind ausgeschlossen.

§15

Beschlussfassung der Satzung

Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 27.03.1971 in Polsum, am 05.05.1975 in Bremen beschlossen. Die JHV am 14.05.1983 und am 26.05.1984 beschloss eine Änderung, diese wurde bei der JHV 1985 neu erstellt. Am 15.März 2008 wurde bei der JHV in 36088 Hüfeld – Michelsrombach eine weitere Änderung beschlossen. Auf der JHV in Mühlheim an der Ruhr am 29.03.2014 , wurde die entsprechende Neufassung der Satzung einstimmig angenommen.